

Die Steuerklärung in gemeinnützigen Vereinen

Wolfgang Pfeffer

www.vereinsknowhow.de

Steuererklärung – Vordrucke und Unterlagen

i.d.R. alle 3 Jahre	jedes Jahr bei Überschreiten der Umsatzfreigrenze (45.000 €)
Körperschaftsteuer-Hauptformular (KSt 1)	Gewerbesteuererklärung
Anlage Gem	Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb) und ZVE (wird automatisch angefügt)
Tätigkeitsbericht	Anlage EÜR (bei Nichtbilanzierern)
Gewinnermittlung mit Trennung nach steuerlichen Bereichen	oder Bilanz und GuV

Hauptformular KSt 1

Seit 2017 gibt es für alle Körperschaften nur noch ein einheitliches Hauptformular (KSt 1).

3 - Angaben zur Steuerbefreiung

10 Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG steuerbefreit 15 ?

- Keine Angabe
- Nr. 3 - rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen
- Nr. 5 - Berufsverbände
- Nr. 7 - Parteien und kommunale Wählervereinigungen
- Nr. 9 - gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- Nr. 10 - Wohnungsgenossenschaften und -vereine
- Nr. 14 - Genossenschaften und Vereine i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG
- Nr. 16 - Körperschaften im Rahmen des Einlagensicherungssystems
- Nr. 18 - Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Wichtig: Zeile 11 ankreuzen, sonst verlangt ELSTER zwingend die Anlage GK, auch wenn sie nicht erforderlich ist.

11 Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit

Zeile 14

Angaben zum Wirtschaftsjahr dürfen nur gemacht werden, wenn der Verein laut Anlage GK einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat. Andernfalls kommt es zu Fehlermeldungen. die entsprechende Angaben und Anlagen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verlangen. Erforderlich ist hier eine Eingabe zudem nur, wenn der Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat.

Zeile 18 bis 21

Hier müssen Angaben gemacht werden, wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die 45.000-Euro-Grenze überschritten hat.

In Zeile 19 und 20 werden die Umsätze bzw. Gewinne des Geschäftsbetriebs eingegeben.

18	Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:	Keine Angabe	61
----	--	--------------	----

In Zeile 18 (Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art) wird „Keine Angabe“ gewählt. Die anderen Auswahloptionen beziehen sich auf juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

In Zeile 21 wird „Nein“ ausgewählt.

21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Randnummer 46 des <u>BMF-Schreibens vom 28.01.2019</u> , <u>BStBl I</u> Seite 97 beantragt:	Nein	64
----	--	------	----

1 - Allgemeines

1	Prüfungszeitraum von, Prüfungszeitraum bis	////	////
2	<input type="checkbox"/> Die Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke <small>221</small>		
3	<input type="checkbox"/> Die Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke <small>222</small>		

Zeile 1

Der Prüfzeitraum umfasst meist drei Jahre. Das Finanzamt kann aber auch eine jährliche Veranlagung festlegen.

Zeilen 2 – 3

Ob der Verein kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt ergibt sich aus dem Freistellungsbescheid. Ebenso der entsprechende gemeinnützige Zweck.

Gemeinnützige Zwecke

Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

Keine Einträge vorhanden

+ Weitere Daten hinzufügen

Hier stehen nur die Katalogzwecke aus § 52 AO zu Auswahl:

Gemeinnützige Zwecke

1. Eintrag

4 **Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:**

- Keine Angabe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Erziehung

Satzung/Gebührenordnung

5	Datum der zurzeit gültigen Satzung	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
6	Liegt die Satzung dem Finanzamt vor? (ja: Satzung liegt dem Finanzamt vor; nein: Satzung liegt nicht vor und wird daher gesondert übermittelt)	<input type="text" value="Keine Angabe"/>
7	Datum des zurzeit gültigen Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
8	Liegt der Beschluss laut Zeile 7 dem Finanzamt vor? (ja: Beschluss laut Zeile 7 liegt dem Finanzamt vor; nein: Beschluss laut Zeile 7 liegt nicht vor und wird daher gesondert übermittelt)	<input type="text" value="Keine Angabe"/>

Zeile 6

Satzungsänderungen müssen dem Finanzamt aber unverzüglich mitgeteilt werden, nicht erst mit der folgenden Steuererklärung. Unbedingt empfehlenswert ist es ohnehin, schon den Änderungsentwurf mit dem Finanzamt abzustimmen. Gab es keine Änderungen gegenüber der vorliegenden Fassung, wird bei LIEGT DEM FINANZAMT VOR „Ja“ ausgewählt.

Zeile 7 – 8

Beschlüsse über Beitragsänderungen sind grundsätzlich dem Finanzamt vorzulegen. Soweit In aller Regel verlangen die Finanzämter diese Nachweise aber nicht.

Gemeinnützigkeitsrelevant ist dabei, ob die **Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Umlagen** (zusammen im Durchschnitt nicht mehr als 1.023 € je Mitglied und Jahr) sowie **Aufnahmegebühren** (im Durchschnitt nicht mehr als 1.534 €) nicht überschritten wurden.

2 - Gesamteinnahmen

9	Gesamteinnahmen des Jahres 2020 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	Euro 281
9a	Gesamteinnahmen des Jahres 2019 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	Euro 282
9b	Gesamteinnahmen des Jahres 2018 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)	Euro 283

Zeile 9 – Gesamteinnahmen

Hier werden zunächst die Gesamteinnahmen des Vereins abgeprüft – unabhängig davon, wie sie steuerlich zuzuordnen sind. Liegen die Einnahmen nicht über 45.000 €, entsteht so oder so keine Steuerpflicht; weitere Angaben entfallen.

Ist die Grenze überschritten, müssen (nur für das letzte Jahr) detaillierte Angaben über die Aufteilung der Einnahmen gemacht werden, weil die Umsatzfreigrenze sich auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezieht.

3 - Wirtschaftliche Betätigung

10	Die Einnahmen des Jahres 2020 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe) betragen mehr als 45.000 Euro (wenn ja: weiter ab Zeile 11; wenn nein: weiter ab Zeile 25)	Keine Angabe ▼
----	--	----------------

Zeile 10 – Wirtschaftliche Betätigung

Liegen die Einnahmen (Umsatz einschließlich Mehrwertsteuer) im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht über 45.000 € bleiben die Überschüsse daraus körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Weitere Angaben zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – in den Zeilen 11 bis 24 – entfallen dann.

Anlage Gem

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Neuer Eintrag

11	Bezeichnung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	<input type="text"/>
12	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)	<input type="text"/> Euro
12	Ausgaben	<input type="text"/> Euro
12	Überschuss/Fehlbetrag (Euro)	<input type="text"/> Euro

Hier sind Angaben zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu machen.

Die unterschiedlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden getrennt eingetragen. Anzugeben sind der **Bruttoumsatz** (also inklusive Umsatzsteuer), die im jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallenen Kosten (ebenfalls brutto) und der sich daraus ergebende Überschuss.

Hier nicht eingetragen werden wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, für die eine Reingewinnschätzung erfolgt.

Zweckbetriebe ?

	Bezeichnung des Zweckbetriebs	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)	
18	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro	<input checked="" type="checkbox"/>
+ Weitere Daten hinzufügen			
24	Summe Einnahmen aus allen Zweckbetrieben (einschließlich Umsatzsteuer) (Euro)		<input type="text"/> Euro

Zeile 18 - 24 – Angaben zum Zweckbetrieb

Hier sind Angaben zu den Zweckbetrieben zu machen. Da die Überschüsse steuerfrei bleiben, wird hier lediglich der Umsatz abgefragt.

Umsatzsteuerrechtlich ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Umsätze des Zweckbetriebs steuerfrei ist. Soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht, gilt hier in aller Regel der ermäßigte Steuersatz von 7%.

4 - Mildtätige Zwecke ?

25	Wir erklären, dass wir uns von der Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nummer 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.	Keine Angabe <input type="text"/>
----	--	-----------------------------------

Wir haben einen Antrag nach § 53 Nummer 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:

26	vom Finanzamt	<input type="text"/>
27	mit Bescheid vom	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
28	für den Tätigkeitsbereich	<input type="text"/>
29	Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert vor	Keine Angabe <input type="text"/>

Auf Antrag kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen unterstützt werden (§ 53 Nr. 2 Satz 8 AO).

5 - Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ?

30	Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nummer 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.	Keine Angabe
31	Wir erklären, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird. Aufzeichnungen darüber liegen vor.	Keine Angabe 260 ?

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (z. B. Alten- und Pflegeheime) gilt nach § 66 AO eine vereinfachte Regelung. Danach genügt es, wenn **mindestens zwei Drittel** ihrer Leistungen hilfsbedürftigen Personen zugute kommen.

Diese Voraussetzungen muss die Einrichtung nachweisen.

Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre ?

Finanzierungsbedarf des Kalenderjahres

32	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	<i>Euro</i> 261
33	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	<i>Euro</i> 262

Finanzierungsbedarf des vorangegangenen Kalenderjahres

34	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	<i>Euro</i> 263
35	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	<i>Euro</i> 264

Finanzierungsbedarf des zweiten vorangegangenen Kalenderjahres

Zeilen 32 - 37

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb gilt ein Gewinnerzielungsverbot.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht jede Gewinnerzielung schädlich. Sie kann in gewissem Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in AO Ziffer 2 zu § 66).

Regelmäßig liegt erst dann kein Zweckbetrieb mehr vor, wenn der Betrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen.

Der konkrete Finanzierungsbedarf umfasst die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung(en) der Wohlfahrtspflege notwendig sind – inklusive zweckgebundener Rücklagen und Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AO).

Zeilen 30 – 37

Dieser Abgleich von Jahresergebnis und konkretem Finanzierungsbedarf wird für die drei Veranlagungsjahre in den Zeilen 32 bis 37 vorgenommen. Bei TATSÄCHLICHES ERGEBNIS DER WOHLFAHRTSPFLEGERISCHEN GESAMTSPHÄRE wird jeweils das Jahresergebnis laut Gewinnermittlung eingetragen.

Bei KONKRETER FINANZIERUNGSBEDARF DER WOHLFAHRTSPFLEGERISCHEN GESAMTSPHÄRE werden die benötigten Finanzierungsmittel angegeben, die für die Weiterführung der Betriebe erforderlich sind. Das sind zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten des Jahres zweckgebundene Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Betriebsmittelrücklagen.

Der konkrete Finanzierungsbedarf sollte jeweils nicht höher sein als das tatsächliche Ergebnis. Nicht schädlich ist es, wenn die Gewinne unbeabsichtigt entstehen – z.B. aufgrund von Marktschwankungen – oder aufgrund staatlich regulierter Preise (z. B. fester Pflegesätze).

7 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen gegen Entgelt ?

39	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen	<input type="text" value="Euro"/>
----	---	-----------------------------------

Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Absatz 2 AO

— Nur auszufüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet wird oder bereits in den Vorjahren verzichtet wurde —

40	Wir erklären hiermit gemäß § 67a Absatz 2 AO erstmals, dass wir auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für mindestens fünf Veranlagungszeiträume bindet.	<input type="text" value="Keine Angabe"/>
41	Kalenderjahr, für das auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet worden ist:	<input type="text" value="////"/>
42	Die fünfjährige Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.	<input type="text" value="Keine Angabe"/>
43	Wenn nein: Die fünfjährige Bindungsfrist ist abgelaufen mit dem Veranlagungszeitraum:	<input type="text" value="////"/>
44	Wir erklären hiermit, dass wir weiterhin auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (keine neue Bindungsfrist).	<input type="text" value="Keine Angabe"/>

Zeile 39

Hier werden alle Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen eingetragen.

Als sportliche Veranstaltung gelten die organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern (auch Nichtmitgliedern) ermöglichen, Sport zu treiben. Das gilt für Wettkämpfe ebenso wie für das Training.

Zeile 40 - 48

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (§ 67a AO). Diese Vereinfachungsregelung zielt auf den Einsatz bezahlter Sportler. Bleibt der Umsatz innerhalb der genannten Grenze, können auch bezahlte Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen, ohne dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht.

Der Verein kann aber hier durch Ankreuzen den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze erklären

Anlage Gem

45	Wir widerrufen hiermit den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (keine weiteren Angaben zu den Zeilen 46 bis 49b erforderlich).	Keine Angabe
46	Sportler des Vereins (Vereinsmitglieder) haben für ihre sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer Person, ihres Namens, ihres Bildes oder ihrer sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über die Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten.	Keine Angabe 
47	Vereinsfremde Sportler haben für die Teilnahme an Veranstaltung(en) von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten.	Keine Angabe 

	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)	Überschuss / Fehlbetrag (Euro)
48	Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 AO Zweckbetriebe sind		
	<input type="text" value="Euro"/>	<input type="text" value="Euro"/>	<input type="text" value="Euro"/>
49	Andere sportliche Veranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)		
	<input type="text" value="Euro"/>	<input type="text" value="Euro"/>	<input type="text" value="Euro"/>

Zeile 48

Hier sind nur dann Angaben erforderlich, wenn der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet hat. Sportliche Veranstaltungen sind in zwei Fällen ein Zweckbetrieb:

- Es nimmt kein Sportler des Vereins teil, der Vergütungen und andere Vorteile erhält, die über eine Aufwandsentschädigung (siehe unten) hinaus gehen.
- Kein vereinsfremder Sportler nimmt teil, der vom Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Zeile 49

Umsatz, Kosten und Ertrag von Sportveranstaltungen, die kein Zweckbetrieb sind, werden hier eingetragen.

Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagen

Ab dem Jahr 2020 gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit Gesamteinnahmen von **mehr als 45.000 € pro Jahr**.

Das bedeutet

- Sind die Gesamteinnahmen in einem Jahr nicht höher als 45.000 €, unterliegen die in diesem Jahr anfallenden Mittelüberhänge nicht der zeitnahen Verwendung
- Sie müssen auch nicht als Rücklagen ausgewiesen werden.
- Das ändert sich auch nicht, wenn in späteren Jahren die Grenze überschritten wird.

Rücklagen nach Mittelverwendung/Mittelherkunft

Art der Rücklage	Mittelherkunft	Mittelverwendung
zweckgebundene Rücklagen	alle Mittel	ideeller Bereich/ Zweckbetrieb
Wiederbeschaffungsrücklage	Mittel in Höhe der AfA-Rate	ideeller Bereich/ Zweckbetrieb
freie Rücklagen	begrenzte Anteile von Einnahmen/Gewinn	frei, aber keine zweckfremder Verbrauch/Verlust
Vermögenszuführungen	nur bestimmte Arten von Einnahmen	frei, aber keine zweckfremder Verbrauch/Verlust
Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten	alle Mittel	Kapitalerhöhung bei bestehenden (!) Beteiligungen
Betriebsmittelrücklagen	alle Mittel	alle steuerlichen Bereiche
sonstige Rücklagen Vermögensverwaltung	aus Überschüssen der Vermögensverwaltung	Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen
sonstige Rücklagen im wirt. Geschäftsbetrieb	aus Überschüssen des wirt. Geschäftsbetriebs	konkreter wirtschaftlicher Anlass (z.B. Erweiterung)

Zweckgebundene Rücklagen

8 - Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums ?

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben

	Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben	Betrag	
50	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro <input checked="" type="checkbox"/>

+ Weitere Daten hinzufügen

Zweckgebundene Rücklagen können grundsätzlich dann gebildet werden, wenn das erforderlich ist, um die Satzungszwecke nachhaltig zu erfüllen. Dazu gehört vor allem das Sammeln von Mitteln für

- Bau, Anschaffung oder Instandsetzung von Anlagen (z. B. Sportanlagen) oder Gebäuden. Das gilt auch für die Vermögensverwaltung, nicht aber in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
- Betriebsmittelrücklagen für laufende Ausgaben (z. B. Gehälter, Mieten) oder besondere Förderzwecke (z. B. Künstlerstipendien, Sporthilfe)

Voraussetzung für eine solche Rücklage ist:

- das Vorliegen eines konkreten Zwecks
- eine Zeitplanung für die Verwendung; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden
- das Vorhaben ist realistisch und finanziell möglich.

Als Quellen für die Bildung der zweckgebundenen Rücklage können alle Mittel des Vereins dienen, also auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z.B. Spenden.

Wiederbeschaffungsrücklagen

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind

Neuer Eintrag		
54	Zu ersetzendes Wirtschaftsgut	<input type="text"/>
54a	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-)Wirtschaftsgut	<input type="text"/> Euro
54b	Zuführung Rücklage: Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut	<input type="text"/> Euro
54c	Zuführung Rücklage: Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt)	<input type="text"/> Euro
54d	Auflösung der Rücklage	<input type="text"/> Euro
54e	Kumulierte Rücklage	<input type="text"/> Euro

Wiederbeschaffungsrücklagen

Die Wiederbeschaffungsrücklage ist ein Sonderfall der zweckgebundenen Rücklage für die Wiederbeschaffung **vorhandener** Anlagegüter (Geräte, Fahrzeuge...)

Ohne weiteren Nachweise über die Erforderlichkeit der Anschaffung darf ein Rücklage gebildet werden

- bis zu Höhe des Wiederbeschaffungswertes
- mit jährlichen Zuführungen in Höhe der Abschreibungsraten

Freie Rücklagen

Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO

58	Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO	Euro
----	---	------

- dienen nicht der Finanzierung konkreter zukünftiger Projekte
- keine zeitliche Beschränkung
- lediglich Obergrenzen bei der Bildung
- aber: Mittelbindung - freie Rücklagen dürfen nicht zweckfremd verbraucht werden
- wichtig: **Nachholung nur für drei Jahre**

Berechnung der Obergrenzen für freie Rücklagen

Die Berechnung der Obergrenzen für die Bildung einer freien Rücklage erfolgt für die vier steuerlichen Bereiche getrennt.

Rechenbeispiel:

Vermögensverwaltung ideeller Bereich	6.000,00 €	Überschuss	davon ein Drittel =	2.000,00 €
Zweckbetrieb	15.000,00 €	Einnahmen	davon 10% =	1.500,00 €
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	800,00 €	Gewinn	davon 10% =	80,00 €
	3.000,00 €	Gewinn	davon 10% =	300,00 €
max. Summe für die freie Rücklage				3.880,00 €

Ausweis der Rücklagen nach 62 Abs. 3 Nr. 3 für das Jahr 2020

		Bemessungs- grundlage	Rücklage
1.	Bruttoeinnahmen ideeller Bereich	26.050,00 €	2.605,00 €
2.	Überschüsse aus Vermögensverwaltung	4.320,00 €	1.440,00 €
3.	Überschüsse/Gewinne aus Zweckbetrieben	16.356,00 €	1.635,60 €
4.	Überschüsse/Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	19.057,00 €	1.905,70 €
5.		<i>Summe</i>	7.586,30 €
6.	Stand der Rücklage zum 31.12.2019		24.523,00 €
7.	Auflösung von Rücklagen in 2020		0,00 €
8.	<i>Stand der Rücklage zum 31.12.2020 (5.+6.-7.)</i>		32.109,30 €

Rücklagenspiegel

zweckgebundene Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	Stand am 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Stand am 31.12.20
Bau Vereinshaus	10.000			20.000	30.000
Jubiläum 2020	25.000	20.000	5.000		0
Dachsanierung	20.000	20.000			
Projekt Jugend	3.000	2.000	1.000	2.500	2.500
Umsatzsteuer-NZ	1.000	1.000		2.000	2.000
Summen	59.000	- 43.000	- 6.000	+ 24.500	34.500

Betriebsmittelrücklagen	Stand am 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Stand am 31.12.20
Ideeller Bereich und Zweckbetrieb	19.000	19.000		24.000	24.000
Wirtsch. GB	2.064	2.064		2.064	2.064
Summen	21.064	- 21.064		+ 26.064	26.064

Freie Rücklage § § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Stand am 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Stand am 31.12.20
	12.800			2.500	15.300
Summen	12.800			+ 2.500	15.300

Vermögenszuführungen

63	Zuführung zum Vermögen nach § 62 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 AO (gegebenenfalls 0 eintragen)	Euro
		<input type="text"/>

Neben den eben genannten Rücklagen darf eine gemeinnützige Körperschaft nach § 62 Abs. 3 AO) folgende Mittel ihrem Vermögen zuführen – muss sie also nicht zeitnah einsetzen:

- Erbschaften, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
- Zuwendungen (Spenden, Umlagen), bei denen der Geber ausdrücklich erklärt, dass sie für das Vermögen des Vereins gedacht sind
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Verein, aus dem hervorgeht, dass die Beträge zur Aufstockung des Vermögen erbeten werden,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z. B. Anlagegüter, Immobilien).

Mittelweitergabe

Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts

64	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet.	Keine Angabe 
		

Zuwendungen

Neuer Eintrag

65	Empfängerkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	<input type="text"/>
65	Begünstigter Zweck	<input type="text"/>
65	Betrag	<input type="text"/> Euro

 Eintrag übernehmen

Mittelweitergabe

Gemeinnützige Einrichtungen dürfen nach § 58 Nr. 1 AO ihre Mittel an andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergeben.

Hier gilt:

- Das muss nicht in der Satzung geregelt werden.
- Die Satzungszwecke des Empfängers müssen sich nicht mit den eigenen decken.
- Die Höhe der weitergegebenen Mittel ist nicht begrenzt.

Vermögensausstattung anderer Körperschaften

Mittel zur Vermögensausstattung von einer steuerbegünstigten Körperschaft

69	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten.	Keine Angabe
----	---	--------------

Zeile 69

Mittel zur Vermögensausstattung

Neuer Eintrag		
70	Geberkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	<input type="text"/>
70	Begünstigter Zweck	<input type="text"/>
70	Betrag	<input type="text"/> Euro
✓ Eintrag übernehmen		

Für die Mittelweitergabe an andere gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen kann eine **Vermögensausstattungsrücklage** gebildet werden.

Nach dieser Regelung erhaltene und weitergegebene Mittel sind hier einzutragen.

Verwendet werden dürfen

- die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
- die gesamten Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich der Zweckbetriebe
- bis zu 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel – also der Einnahmen des ideellen Bereichs

10 - Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen ?

74	Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in der Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.	Nein
----	---	------

Nicht satzungsgemäße unentgeltliche Zuwendungen

	Zuwendungsgrund	Betrag	
75	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro	<input checked="" type="checkbox"/>

+ Weitere Daten hinzufügen

Eine gemeinnützige Körperschaft darf ihre Mittel nur satzungsgemäß verwenden.

Die hier einzutragenden Beträge beziehen sich auf Stiftungen, die mit einem Teil ihrer Erträge den Stifter und seine Nachkommen unterstützen dürfen.

Vereine sollten hier tunlichst **keine Einträge** machen.

Die typischen unentgeltlichen Zuwendungen bei Vereinen (40/60-Euro-Grenze bei Sachgeschenken) fallen als Annehmlichkeiten in die Mitgliederpflege oder sind Repräsentationsaufwendungen.

Die Anlagen GK

1 - Allgemeine Angaben

1	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	<input type="text"/>
2	Wirtschaftsjahr vom, Wirtschaftsjahr bis	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> <input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>

Die Anlagen GK müssen gemeinnützige Körperschaften abgeben, wenn sie mit den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro überschreiten.

2 - Bilanzielles Ergebnis

11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	Euro ?
12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR)	Euro ?

Der Gewinn bzw. Überschuss der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird hier in Zeile 11 (bei Bilanzierern) bzw. Zeile 12 (bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern) angegeben. Er ergibt sich aus Zeile 71 der Anlage EÜR.

Wichtig: Der hier angegebene Gewinn erfolgt ohne Berücksichtigung der Gewinnpauschalierungen. Es wird also der tatsächliche Gesamtgewinn angegeben.

Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial im Sinne des § 64 Absatz 5 AO sowie aus Tätigkeiten im Sinne des § 64 Absatz 6 AO bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften

Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Absatz 5 oder 6 AO gestellt wird

18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	<input type="text" value="Euro"/>
18a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	<input type="text" value="Euro"/>
19	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	<input type="text" value="Euro"/>
19a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	<input type="text" value="Euro"/>
20	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer)	<input type="text" value="Euro"/> <input data-bbox="1738 1338 1772 1364" type="button" value="?"/>

Anlage GK

21	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 Prozent des Betrages laut Zeile 18 zuzüglich 20 Prozent des Betrages laut Zeile 19) (Euro)	<input type="text" value="Euro"/> <input data-bbox="1703 532 1738 560" type="button" value="?"/>
22	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer)	<input type="text" value="Euro"/> <input data-bbox="1703 711 1738 738" type="button" value="?"/>
22a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO	<input type="text" value="Euro"/>
23	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer)	<input type="text" value="Euro"/> <input data-bbox="1703 1003 1738 1031" type="button" value="?"/>
24	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 Prozent des Betrages laut Zeile 22) (Euro)	<input type="text" value="Euro"/>

Gewinnermittlung (EÜR)

Beispiel für eine Einnahmen-Ausgabe-Rechnung

	ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	5.000,00			
Spenden	4.000,00			
Eintrittsgelder			41.000,00	
Zuschüsse	5.000,00			
Verkauf von Speisen und Getränken				27.000,00
Zinserträge		450,00		
vereinnahmte Umsatzsteuer				5.130,00
Summe	14.000,00	450,00	41.000,00	32.130,00
Aufwendungen				
Kosten der Mitgliederverwaltung	600,00			
Kulturbetrieb			14.000,00	
Wareneinkauf				4.500,00
Personalkosten	3.000,00		9.000,00	4.500,00
Beiträge und Versicherungen	250,00		500,00	250,00
Bürobedarf, Porto, Telefon	1.200,00		2.100,00	400,00
Mieten	2.000,00		6.000,00	5.000,00
Abschreibungen			500,00	400,00
sonst. Aufwendungen	500,00		650,00	680,00
verauslagte Vorsteuer				1.320,00
Umsatzsteuervorauszahlungen				3.810,00
Summe	7.550,00	-	31.750,00	20.160,00
Überschuss	6.450,00	450,00	8.150,00	11.270,00

Der Tätigkeitsbericht

Empfehlungen für das Abfassen des Tätigkeitsberichts:

- Er sollte sich auf die **steuerlich** relevanten Inhalte beschränken.
- Nicht begünstigte Tätigkeiten sollten zurückhaltend dargestellt werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie hätten ein besonderes Gewicht.
- Der Schwerpunkt der Darstellung muss auf den satzungsmäßigen Tätigkeiten liegen. Vergessen Sie nicht, gerade solche Tätigkeiten darzustellen, die sich zahlenmäßig nicht niederschlagen - also besonders die ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- Im Zweifel sollten kritische Fakten eher weggelassen werden. Außenprüfungen in Vereinen sind eher selten. Typischerweise sind es eingereichte Unterlagen, die zu problematischen Bewertungen durch das Finanzamt führen.
- Der Tätigkeitsbericht bietet die Möglichkeit, ungünstige Fakten in der EÜR zu mildern. Überwiegen in der EÜR z. B. die Einnahmen des steuerpflichtigen Bereichs, sollten die steuerbegünstigten Tätigkeiten um so mehr betont werden.

Inhalte des Tätigkeitsberichts:

- Art, Zahl und Umfang (Teilnehmerzahlen) der Veranstaltungen, Kurse, Projekte usf.
- vorhandene Abteilungen und Tätigkeitsbereiche
- Teilnahme an Veranstaltungen
- besondere Daten (z. B. 50-Jahr-Feier)
- Art und Umfang öffentlicher Förderung
- Kooperation mit anderen Organisationen
- besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer usw.)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter.